

## **Wegleitung**

### **betreffend die Meldung von Geschäften mit Finanzinstrumenten**

Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b>	<b>2</b>
2.1.	Persönlicher Geltungsbereich der Meldepflicht	2
2.1.1.	Erfüllung der Meldepflicht durch Melde-Dienstleister	3
2.1.2.	Bewilligung eines System zur Abgleichung oder Meldung von Geschäften	3
2.2.	Sachlicher Geltungsbereich der Meldepflicht	4
2.2.1.	EWR-Finanzinstrument	4
2.2.2.	Geschäft	4
2.2.3.	„Tätigen“	5
<b>3.</b>	<b>INHALT UND FORM DER MELDUNGEN</b>	<b>7</b>
3.1.	Inhalt der Meldungen im Einzelnen	7
3.2.	Form der Meldungen	11
<b>4.</b>	<b>ZEITPUNKT DER MELDUNGEN</b>	<b>12</b>
	ANHANG 1: ANLASSFÄLLE FÜR MELDEPFLICHT	13
	ANHANG 2: PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR MELDEPFLICHT-ANLASSFÄLLE	15
	ANHANG 3: PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR MELDEPFLICHT-INHALTE	16

## **1. Einleitung**

- 1 Durch die MiFID wurde ein Systemwechsel vollzogen: Erstmals knüpft die Meldepflicht an den Herkunftsmitgliedstaat des handelnden Instituts anstelle des Markortes, an dem eine Transaktion ausgeführt wird, an. Somit besteht erstmals auch eine Meldepflicht gegenüber der FMA, obwohl in Liechtenstein gegenwärtig kein geregelter Markt besteht.
- 2 Die vorliegende Wegleitung erläutert die Bestimmungen von Art. 8 Bst. f BankG und Anhang 7.4 V. A. BankV sowie der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission in Durchführung der Art. 25 Abs. 3 bis 5 MiFID und beschreibt die diesbezügliche Verwaltungspraxis der FMA.
- 3 Diese Wegleitung erläutert namentlich, wie die von der FMA beaufsichtigten Banken und Wertpapierfirmen sowie die Zweigstellen ausländischer Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen die Pflicht zur Meldung von Geschäften mit Finanzinstrumenten gegenüber der FMA zu erfüllen haben.
- 4 Diese Wegleitung setzt kein Recht. Sie dient lediglich der Verlautbarung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung. Rechtlich massgebend sind einzig die Bestimmungen nach Art. 8 Bst. f BankG und Anhang 7.4 V. A. BankV sowie die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, welche Bestandteil des unmittelbar anwendbaren Rechts bildet.
- 5 Diese Wegleitung wurde unter Berücksichtigung der Ausführungen in den CESR Guidelines on MiFID Transaction Reporting (Ref: CESR/07-047) erstellt.

## **2. Geltungsbereich**

(Art. 25 Abs. 3 und 5 MiFID, Art. 5 und 12 Vo. 1287/2006)

### **2.1. Persönlicher Geltungsbereich der Meldepflicht**

- 6 Diese Wegleitung gilt für diejenigen, die zur Meldung von Geschäften mit Finanzinstrumenten in Liechtenstein verpflichtet sind, namentlich die Banken und Wertpapierfirmen im Sinne des Bankengesetzes sowie die Zweigstellen ausländischer Banken, Finanzinstitute und Wertpapierfirmen in Liechtenstein (allesamt nachfolgend „Institute“ genannt).
- 7 Zweigstellen ausländischer Institute in Liechtenstein müssen gegenüber der FMA jene Geschäfte melden, welche Dienstleistungen betreffen, die in Liechtenstein erbracht werden. Geschäfte, die im Zusammenhang mit Dienstleistungen stehen, die ausserhalb Liechtensteins erbracht werden, sind grundsätzlich an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu melden. Sofern die zuständige Behörde

des Herkunftsmitgliedstaats zustimmt, können solche Geschäfte stattdessen der FMA gemeldet werden.<sup>1</sup>

8 Zweigstellen liechtensteinischer Institute in einem EWR-Mitgliedsstaat müssen den Meldepflichten im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat nachkommen. Geschäfte, die im Zusammenhang mit Dienstleistungen stehen, die ausserhalb jenes EWR-Mitgliedstaates erbracht werden, sind grundsätzlich der FMA zu melden, können aber stattdessen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats der handelnden Zweigstelle gemeldet werden, sofern diese zustimmt.

9 Zweigstellen liechtensteinischer Institute in einem Drittland unterliegen nicht der vorliegenden Meldepflicht gegenüber der FMA.

### **2.1.1. Erfüllung der Meldepflicht durch Melde-Dienstleister**

10 Die Meldungen sind entweder von dem Institut selbst, einem in seinem Namen handelnden Dritten oder von einem durch die zuständige Behörde anerkannten System zur Abwicklung oder Meldung von Geschäften oder von dem geregelten Markt oder dem MTF, über deren Systeme das Geschäft abgewickelt wurde (allesamt nachfolgend „Melde-Dienstleister“ genannt), an die FMA zu senden.

11 Werden Geschäfte der FMA unmittelbar von einem Melde-Dienstleister gemeldet, so sieht die FMA von der Verpflichtung des jeweiligen Instituts gemäss Art. 8 f. BankG und Anhang 7.4 V. A. BankV ab.

12 Institute, welche ihre Meldepflicht an einen Melde-Dienstleister übertragen, müssen dennoch die notwendigen Massnahmen treffen, um die Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber der FMA zu gewährleisten. Sie müssen insbesondere dafür sorgen, dass die an den Melde-Dienstleister übermittelten Daten korrekt und konsistent mit dem Meldesystem des Melde-Dienstleisters sind. Zusätzlich müssen sie sicherstellen, dass die Vereinbarung mit dem in ihrem Namen handelnden Melde-Dienstleister eine Bestimmung enthält, wonach das Meldesystem des Melde-Dienstleisters jederzeit den in dieser Wegleitung dargelegten Anforderungen entsprechen muss.

13 Die FMA muss im Voraus darüber informiert werden, wenn ein Institut beabsichtigt, seine Meldepflicht durch einen Melde-Dienstleister zu erfüllen.

### **2.1.2. Bewilligung eines System zur Abgleichung oder Meldung von Geschäften**

14 Jedes System zur Abgleichung oder Meldung von Geschäften, welches im Namen eines Instituts Meldepflichten zu erstatten beabsichtigt, muss zuvor von der FMA genehmigt werden. Die FMA genehmigt ein solches System, wenn es zur Meldung

---

<sup>1</sup> Vgl. CESR/07-047, S. 3.

der in Rz 26 bezeichneten Informationen in dem in Rz 31 geforderten Format und innerhalb der in Rz 34 bezeichneten Fristen geeignet ist. Die FMA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der anerkannten Systeme.

- 15 Die Systeme unterliegen im Hinblick auf die kontinuierliche Einhaltung ihrer Bewilligungsvoraussetzungen der Aufsicht der FMA. Die FMA kann zu diesem Zweck alle erforderlichen Dokumente von dem Systembetreiber verlangen, Vor-Ort Prüfungen durchführen oder von einer Revisionsstelle auf Kosten des Systembetreibers durchführen lassen.
- 16 Wenn ein System zur Abwicklung oder Meldung von Geschäften von der zuständigen Behörde in dessen Herkunftsmitgliedstaat anerkannt wurde, muss der Systembetreiber ein entsprechendes Ersuchen um Anerkennung an die FMA senden. Die Prüfung des Ersuchens erfolgt in diesem Fall auf Grundlage der CESR-Guidelines on MiFID Transaction reporting<sup>2</sup>. Das betreffende System muss die in Rz 14 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

## **2.2. Sachlicher Geltungsbereich der Meldepflicht**

### **2.2.1. EWR-Finanzinstrument**

- 17 Sachlich bilden alle an einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat<sup>3</sup> zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente Gegenstand der Meldepflicht. Keine Rolle spielt dabei der Sitzstaat des Emittenten oder ob das Finanzinstrument erstmals in einem Drittstaaten-Markt zum Handel zugelassen wurde (Ort der Erstzulassung). Diese Finanzinstrumente werden in der Folge als EWR-Finanzinstrumente bezeichnet.<sup>4</sup>
- 18 Von der Meldepflicht sind alle in Anhang 2 Abschnitt C BankG aufgelisteten Arten von Finanzinstrumenten erfasst.

### **2.2.2. Geschäft**

- 19 Meldepflichtig sind Geschäfte mit EWR-Finanzinstrumenten. Unter dem Begriff „Geschäft“ ist ausschliesslich der Ankauf und der Verkauf von EWR-Finanzinstrumenten zu verstehen.

---

<sup>2</sup> Vgl. CESR/07-047, S. 7.

<sup>3</sup> Alle geregelten Märkte im EWR sind unter <http://mifiddatabase.cesr.eu/> abrufbar.

<sup>4</sup> Die Institute können sich bei der Frage, ob es sich im konkreten Fall um ein EWR-Finanzinstrument handelt, auf die Angaben hierfür spezialisierter Data-Serviceprovider (z.B. Telexkurs) stützen, soweit diese eine regelmässige Aktualisierung ihrer Datenbanken gewährleisten.

- 20 Unerheblich ist dabei, wo das Geschäft getätigt wurde. Auch an geregelten Märkten/Börsen ausserhalb des EWR getätigte Geschäfte sowie OTC-Geschäfte mit EWR-Finanzinstrumenten sind somit grundsätzlich meldepflichtig.
- 21 Folgende Geschäfte sind nicht als Ankauf und Verkauf im Sinne der vorliegenden Meldepflicht zu verstehen und somit nicht meldepflichtig:
- a. Die Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie Leih- oder Verleihgeschäfte, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte und „Sell-buy back“- und „Buy-sell back“-Geschäfte;
  - b. Die Ausübung von Optionen und Optionsscheinen;
  - c. Primärmarktgeschäfte (so wie ihre Emission, Zuteilung oder Zeichnung) mit Aktien, aktienähnlichen Finanzinstrumenten, Schuldverschreibungen oder sonstigen verbrieften Schuldtiteln;
  - d. Tauschgeschäfte mit Finanzinstrumenten; und
  - e. Zeichnung und Rückgabe von Anteilen eines Investmentunternehmens (Organismen für gemeinsame Anlagen).

### **2.2.3. „Tätigen“**

- 22 Unter den CESR-Mitgliedern bestehen unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der Frage, wann ein Geschäft als getätigt zu betrachten und folglich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden ist. Gestützt auf den im Rahmen von CESR getroffenen vorläufigen Kompromiss<sup>5</sup> besteht bis auf weiteres nur in folgenden Fällen eine Meldepflicht:
- a. wenn ein Institut auf Rechnung eines Kunden oder auf eigene Rechnung direkt mit einem Handelsplatz<sup>6</sup> Geschäfte mit EWR-Finanzinstrumenten tätigt („immediate market facing firm“ vgl. Rz 24) (siehe Anhang 1 Fall A dieser Wegleitung); oder
  - b. wenn ein Institut auf eigene Rechnung Geschäfte mit EWR-Finanzinstrumenten tätigt, unabhängig davon, ob diese im Rahmen oder aus-

---

<sup>5</sup> Vgl. CESR/07-047, S. 5-6. Die hier getroffene Vereinbarung wird von den CESR-Mitgliedern Ende 2008 einer neuerlichen Prüfung unterzogen.

<sup>6</sup> Der Begriff „Handelsplatz“ bezeichnet einen geregelten Markt, multilaterale Handelssysteme (MTF) oder systematische Internalisierer, die in dieser Eigenschaft handeln oder gegebenenfalls ein System ausserhalb des EWR mit ähnlichen Funktionen wie ein geregelter Markt oder ein MTF betreiben.

serhalb eines geregelten Marktes bzw. MTF durchgeführt werden (siehe Anhang 1 Fall B dieser Wegleitung).

- 23 Dies impliziert, dass Geschäfte, die auf Rechnung eines Kunden, aber nicht direkt mit einem Handelsplatz getätigt werden, in Liechtenstein nicht zu melden sind (siehe Anhang 1 Fall C dieser Wegleitung).
- 24 In allen Fällen, in denen ein Institut Geschäfte nicht über einen dazwischen geschalteten Broker tätigt, ist die Bank als „immediate market facing firm“ zu qualifizieren. Beispielsweise gelten bei Geschäften, die an einem geregelten Markt oder einem MTF ausgeführt werden, nur jene Banken als „immediate market facing firms“, die selbst als Teilnehmer an dem betreffenden geregelten Markt bzw. am MTF zugelassen sind. Werden EWR-Finanzinstrumente bei einem systematischen Internalisierer als Gegenpartei gekauft und ist letzterer in dieser Eigenschaft tätig, so ist das kaufende Institut als „immediate market facing firm“ zu sehen.
- 25 Praktische Beispiele für Melde-Anlassfälle können dem Anhang 2 der vorliegenden Wegleitung entnommen werden.

### 3. Inhalt und Form der Meldungen

(Art. 25 Abs. 2 bis 5 MiFID; Art. 12 bis 13 und Anhang I Vo. 1287/2006)

#### 3.1. Inhalt der Meldungen im Einzelnen

26 Die Meldungen müssen im Einzelnen folgende Informationen enthalten:

Feldname	Beschreibung
1. Identifikation des Meldepflichtigen	<p>Einheitlicher Code zur Identifikation des Instituts, welches das Geschäft ausgeführt hat.</p> <p>Es ist der Bank Identifier Code (BIC) ISO 9362 zu verwenden. Falls ein Institut einen BIC-Code mit nur 7 alphanumerischen Zeichen hat, muss „XXXX“ für die letzten 4 Zeichen angefügt werden.</p>
2. Handelstag	<p>Tag, an dem das Geschäft ausgeführt wurde.</p> <p>Es ist das Datumsformat ISO 8601 („YYYY-MM-DD“) zu verwenden. Falls ein Geschäft ausserhalb Liechtensteins ausgeführt wurde, ist das entsprechende Datum der liechtensteinischen Zeitzone anzugeben.</p>
3. Handelszeit	<p>Zeitpunkt, zu dem das Geschäft ausgeführt wurde.</p> <p>Es ist das Zeitformat ISO 8601 („HH:MM:SS“) zu verwenden. Falls ein Geschäft ausserhalb Liechtensteins ausgeführt wurde, ist die entsprechende Zeit der liechtensteinischen Zeitzone anzugeben.</p>
4. Kauf-/Verkauf-Indikator	<p>Definiert, ob es sich um ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft handelt. Bei einem Eigengeschäft ist dies aus Sicht des Instituts, im Falle eines Kundengeschäfts, aus der Sicht des Kunden, zu betrachten.</p> <p>B = Kauf (Buy) S = Verkauf (Sell)</p>
5. Handelseigenschaft	<p>Legt fest, ob das Institut das Geschäft für eigene Rechnung (entweder als Eigenhändler oder im Namen eines Kunden) oder für Rechnung und im Namen eines Kunden ausgeführt hat.</p> <p>P = Eigengeschäft (Principal) A = Kundengeschäft (Agent)</p>
6. Identifikation des Finanzinstruments	<p>a) Identifikation des Finanzinstruments anhand des ISIN-Codes</p> <p>Gibt es für das betreffende Finanzinstrument keinen gültigen ISIN-Code (ISO 6166), ist das Feld 6b auszufüllen.</p> <p>b) Alternative Identifikation des Finanzinstruments</p> <p>Wurde in Feld 6a der ISIN-Code angegeben bleibt dieses Feld leer. Ansonsten ist in diesem Feld eine alternative Kennzeichnung (z.B. mittels CH-Valorenummer) anzugeben.</p>

7. Art der Identifizierung des Finanzinstruments	Dieses Feld ist nicht auszufüllen.
8. Identifikation des zugrunde liegenden Finanzinstruments	<p>a) Identifikation des zugrunde liegenden Finanzinstruments anhand des ISIN-Codes</p> <p>Identifikation für das Wertpapier, das den Basiswert bei einem Derivatekontrakt oder einem Wertpapier im Sinne des Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 1 Bst. c BankG darstellt.</p> <p>Gibt es für das betreffende Finanzinstrument keinen gültigen ISIN-Code (ISO 6166), ist das Feld 8b auszufüllen</p> <hr/> <p>b) Alternative Identifikation des zugrunde liegenden Finanzinstruments</p> <p>Wurde in Feld 8a der ISIN-Code angegeben bleibt dieses Feld leer. Ansonsten ist in diesem Feld eine alternative Kennzeichnung (z.B. mittels CH-Valorenummer) anzugeben.</p>
9. Art der Identifizierung des zugrunde liegenden Finanzinstruments	Dieses Feld ist nicht auszufüllen.
10. Identifikation der Art des Finanzinstruments (CFI)	<p>Harmonisierte Klassifizierung des Finanzinstruments, das Gegenstand des Geschäfts ist. Aus der Beschreibung muss zumindest hervorgehen, ob das Instrument einer der Topniveaue-Kategorien angehört, die mittels eines einheitlichen international akzeptierten Standards für die Finanzinstrumentklassifikation festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich sollte der ISO 10962 CFI-Code angegeben werden. Zumindest ist das Finanzinstrument jedoch folgendermassen zu qualifizieren:</p> <p>E = equities  D = debt instruments  R = entitlements (rights)  O = options  F = futures  M = others (miscellaneous)</p>
11. Fälligkeitstag	<p>Fälligkeitstag einer Schuldverschreibung oder eines sonstigen verbrieften Schuldtitels bzw. der Ausübungstag/der Fälligkeitstag eines Derivatekontrakts.</p> <p>Es ist das Datumsformat ISO 8601 („YYYY-MM-DD“) zu verwenden. Falls ein Geschäft ausserhalb Liechtensteins ausgeführt wurde, ist das entsprechende Datum der Liechtensteinischen Zeitzone anzugeben.</p> <p>Dieses Feld ist nur für bei Klassifizierung D, R, O, F (Feld 10) zwingend auszufüllen.</p>



12. Art des Derivats	<p>Harmonisierte Beschreibung der Art des Derivats sollte gemäss einer der Topniveau-Kategorien erfolgen, die mittels eines einheitlichen international akzeptierten Standards für die Finanzinstrumentklassifikation festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich sollte der ISO 10962 CFI-Code angegeben werden. Zumindest ist das Derivat jedoch folgendermassen zu klassifizieren:</p> <p>O = options  F = futures  S = swap  W = warrant  X = other</p>
13. Put/Call (Verkaufsoption/Kaufoption)	<p>Angabe, ob es sich bei der Option oder bei einem anderen Finanzinstrument um eine Verkaufsoption oder um eine Kaufoption handelt.</p> <p>P = Put  C = Call</p> <p>Dieses Feld ist nur für Optionen zwingend auszufüllen.</p>
14. Ausübungspreis	<p>Angabe des Ausübungspreises einer Option oder eines anderen Finanzinstruments.</p> <p>Der Ausübungspreis muss in der höchsten Währungseinheit angegeben werden (z.B. Franken statt Rappen).</p>
15. Kurs-/Preismultiplikator	<p>Stückzahl des besagten Finanzinstruments, die in einer Handelseinheit enthalten ist; z.B. die Zahl der Derivate oder der Wertpapiere, die in einem Kontrakt enthalten sind.</p> <p>Dieses Feld ist nur für Optionen und Futures zwingend auszufüllen.</p>
16. Stückpreis	<p>Preis per Wertpapier oder Derivatekontrakt ohne Provisionen und ggf. Stückzinsen.</p> <p>Der Stückpreis ist in höchster Währungseinheit anzugeben (z.B. Franken statt Rappen); der Preis für Anleihen ist als Prozentsatz des Nominalwerts auszudrücken; bei Derivaten ist der Dezimalwert, nicht der „Tick“-Wert anzugeben.</p>
17. Währung der Notierung	<p>Währung, in der der Preis ausgedrückt wird. Wird der Preis im Falle einer Schuldverschreibung oder eines sonstigen verbrieften Schuldtitels als Prozentsatz ausgedrückt, ist der Währungscode des Nominalwerts anzugeben.</p>
18. (Nominale) Menge	<p>Anzahl der Finanzinstrumente, des Nennwerts der Anleihe oder der Zahl der in das Geschäft einbezogenen Derivatekontrakte.</p>
19. Art der Mengenangabe	<p>Angabe, ob es sich bei der Menge um die Anzahl der Finanzinstrumente, den Nominalwert der Schuldverschreibungen oder um die Zahl der Derivatekontrakte handelt.</p> <p>U = Anzahl Instrumente/Derivate (Unit)  V = Nominalwert (Value)</p>

20. Gegenpartei	<p>a) Gegenpartei BIC</p> <p>Wenn die Gegenpartei des getätigten Geschäfts eine Bank oder eine Wertpapierfirma ist, ist diese mittels BIC-Code zu identifizieren.</p> <p>Es ist der Bank Identifier Code (BIC) ISO 9362 zu verwenden. Falls eine Bank einen BIC-Code mit nur 7 alphanumerische Zeichen hat, muss „XXXX“ für die letzten 4 Zeichen angefügt werden.</p> <hr/> <p>b) Gegenpartei MIC</p> <p>Wenn die Gegenpartei des getätigten Geschäfts ein geregelter Markt, MTF oder eine als zentrale Gegenpartei agierende Person ist, ist diese mittels Market Identifier Code (MIC) ISO 10383 zu identifizieren.</p> <hr/> <p>c) Gegenpartei Kunden</p> <p>Wenn die Gegenpartei des getätigten Geschäfts keine Bank, Wertpapierfirma, geregelter Markt, MTF oder eine als zentrale Gegenpartei agierende Person ist, ist diese als „Kunde“ zu identifizieren.</p>
21. Identifikation des Handelsplatzes	<p>a) Identifikation des Handelsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wurde, mittels BIC.</p> <p>Wenn es sich hierbei um einen systematischen Internalisierer handelt, ist der Bank Identifier Code (BIC) ISO 9362 zu verwenden. Falls dieser einen BIC-Code mit nur 7 alphanumerischen Zeichen hat, muss „XXXX“ für die letzten 4 Zeichen angefügt werden.</p> <hr/> <p>b) Identifikation des Handelsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wurde, mittels MIC.</p> <p>Wenn es sich hierbei um einen geregelten Markt oder MTF handelt, ist der Market Identifier Coder (MIC) ISO 10383 zu verwenden.</p> <hr/> <p>c) Identifikation des Handelsplatzes als OTC.</p> <p>Wurde das Geschäft ausserhalb des Marktes (OTC) ausgeführt, ist der Handelsplatz mit „OTC“ zu kennzeichnen.</p>
22. Referenznummer des Geschäfts	<p>Einheitliche Identifikationsnummer für das Geschäft, die von dem Institut oder dem entsprechenden Melde-Dienstleister, der die Meldung im Namen des Instituts vornimmt, zu vergeben ist.</p> <p>Wenn es sich um eine Stornomeldung handelt, ist hier die Referenznummer des zu stornierenden Geschäfts anzugeben.</p>
23. Stornohinweis	<p>Ein Hinweis darauf, dass das Geschäft storniert wurde.</p> <p>Blank = kein Storno C = Storno</p>

27 Über diese 23 Meldefelder hinaus sind im Rahmen der vorliegenden Meldepflicht keine weiteren Informationen zu melden. Insbesondere sind keine Angaben zur Kundenidentifizierung zu machen.

28 Vorbehalten bleiben Auskunftsrechte der FMA aufgrund anderweitiger Rechtsgrundlagen. Kundenbezogene Informationen werden weiterhin nur im Wege eines Amtshilfeverfahrens ausgetauscht, in dessen Rahmen der betroffene Kunde Rechtsmittel ergreifen kann.

### 3.2. Form der Meldungen

29 Die Meldung an die FMA hat grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen, es sei denn, es liegen aussergewöhnliche Umstände vor, denen zufolge die Meldungen auf einem Datenträger gespeichert werden können, der die Speicherung der Informationen auf eine Art und Weise ermöglicht, die einen künftigen Zugriff der zuständigen Behörden in einer anderen als der elektronischen Form ermöglichen. In diesem Fall müssen die Methoden, die bei den Meldungen zugrunde gelegt werden, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie gewährleisten die Sicherheit und die Vertraulichkeit der gemeldeten Daten;
- b. sie umfassen Mechanismen, denen zufolge Fehler bei der Meldung eines Geschäfts erkannt und berichtet werden;
- c. sie umfassen Mechanismen, denen zufolge die Quelle der Meldung eines Geschäfts eindeutig identifiziert werden kann;
- d. sie umfassen geeignete Vorsichtsmassnahmen, denen zufolge nach einem Systemausfall das Melden zügig wieder aufgenommen werden kann;
- e. sie sind zur Meldung der in Rz 26 bezeichneten Informationen geeignet, und zwar in dem dort geforderten Format und innerhalb der in Rz 34 bezeichneten Fristen.

30 Der Umstand, dass ein Institut nur eine limitierte Zahl von meldepflichtigen Geschäften tätigt, ist kein aussergewöhnlicher Umstand im Sinne der Rz 29, welcher eine Meldung in nicht-elektronischer Form rechtfertigen würde.

31 Die FMA bietet unter <https://meldewesen.fma-li.li> zwei Möglichkeiten zur Übermittlung der meldepflichtigen Daten:

- a. Upload einer XML-Datei

Die XML-Datei ist in dem von der FMA vorgegebenen Format zu erstellen. Das Schema der Datei kann auf der oben genannten Website heruntergeladen werden.

## b. Manuelle Erfassung über Online-Eingabemaske

Hier kann der Meldepflichtige die einzelnen Geschäfte durch manuelle Befüllung der Eingabefelder erfassen.

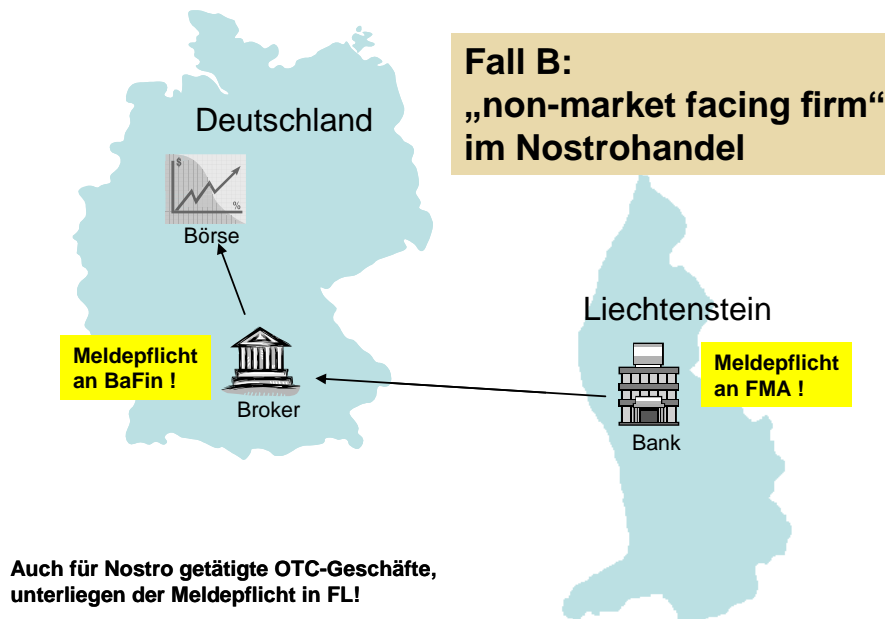
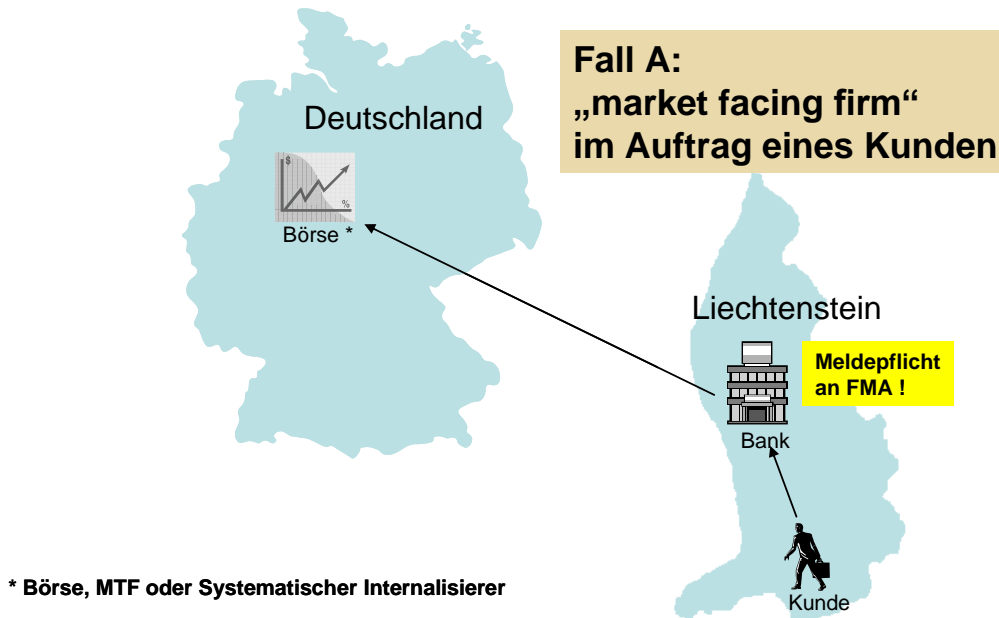
- 32 Die Meldung gilt als erstattet, sobald der Meldepflichtige nach Validierung der Meldung eine positive Empfangsbestätigung erhält. Erhält der Meldepflichtige die Rückmeldung, dass die Validierung einen Fehler ergeben hat, ist der entsprechende Fehler zu beheben und die XML-Datei neuerlich zu übermitteln bzw. sind die fehlerhaften Daten in der Eingabemaske zu korrigieren.
- 33 Wenn die Übermittlung der Meldungen in elektronischer Form aus technischen Gründen temporär nicht erfolgen kann, muss die FMA unverzüglich benachrichtigt werden.

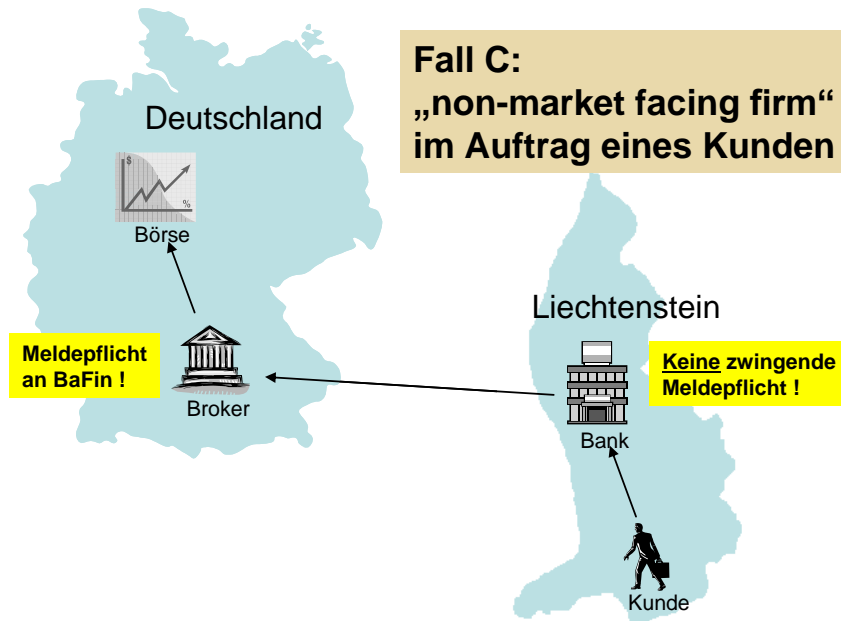
## 4. Zeitpunkt der Meldungen

(Art. 25 Abs. 3 MiFID)

- 34 Die Meldungen sind bis spätestens zum Ende des auf den Tag des Geschäftsabschluss folgenden Bankwerktages an die FMA zu richten. Werktag bedeutet in diesem Zusammenhang jeder Tag, bei dem es sich nicht um einen Samstag, Sonntag oder offiziellen Feiertag handelt. Diese Verpflichtung ist streng einzuhalten, da die FMA ab dem 1.11.2008 verpflichtet ist, die eingehenden Meldungen der zuständigen Behörde des für das jeweilige Finanzinstrument unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes spätestens am Ende des nächsten Arbeitstages zu übermitteln.

**Anhang 1:  
Anlassfälle für Meldepflicht**





## **Anhang 2: Praktische Beispiele für Meldepflicht-Anlassfälle**

### **1. Beispiel:**

Ein Institut kauft Aktien der Bank Coop AG (kein EWR-Titel) über einen schweizerischen Broker an der SWX.

Hier handelt es sich um ein Finanzinstrument, welches (gegenwärtig) an keinem geregelten Markt in einem EWR-Staat zugelassen ist. Somit besteht *keine Meldepflicht*.

### **2. Beispiel:**

Bank kauft BMW-Aktie (EWR-Titel) über einen Schweizer Broker. Das Geschäft wird an der Frankfurter Börse ausgeführt.

Hier handelt es sich um ein Finanzinstrument, welches an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat zugelassen ist. Somit besteht grundsätzlich eine *Meldepflicht*. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, welche der Fallkonstellationen (Fall A, B, C laut Anhang 1) vorliegt. Der Fall A kann ausgeschlossen werden, da die Bank über einen Broker handelt und somit nicht „immediate market facing“ ist. Wurde das Geschäft für Nostro getätigt (Fall B) liegt eine Meldepflicht vor. Wurde das Geschäft im Auftrag eines Kunden getätigt (Fall C) besteht *keine Meldepflicht*. Ob der Broker seinen Sitz in einem EWR-Staat oder einem Drittstaat hat, ist unerheblich.

### **3. Beispiel:**

Bank kauft BMW-Aktie (EWR-Titel) über einen Schweizer Broker auf Rechnung eines Kunden. Der Broker führt das Geschäft in der Folge über ein MTF in Deutschland aus.

Hier handelt es sich um ein Finanzinstrument, welches an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat zugelassen ist. Das Geschäft wurde jedoch auf Rechnung eines Kunden getätigt (Fall C). Das Geschäft ist somit *nicht meldepflichtig*.

### **4. Beispiel:**

Bank kauft BMW-Aktie (EWR-Titel) ausserhalb eines geregelten Marktes (OTC) auf eigene Rechnung.

Hier handelt es sich um ein Finanzinstrument, welches an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat zugelassen ist. Da das Geschäft auf eigene Rechnung getätigt wurde, ist es *meldepflichtig* (Fall B).

### Anhang 3: Praktische Beispiele für Meldepflicht-Inhalte

#### 1. Eigengeschäft (als Eigenhändler) mit Kunde

- Bank A erhält vom Kunden X einen Kaufauftrag für 100 C-Aktien. Bank A führt den Auftrag auf eigene Rechnung (als Eigengeschäft) aus und verkauft die Aktien aus ihrem Nostrobestand (Handelstag: 15.6.2007, Handelszeit: 09.00 Uhr, Preis: CHF 500, Handelsplatz: OTC) an den Kunden X.

Bank A muss folgende Transaktionsmeldung hinsichtlich ihres Verkaufs an die FMA senden:

Feldname	Beschreibung
1. Identifikation des Meldepflichtigen	BIC Bank A
2. Handelstag	2007-06-15
3. Handelszeit	09:00:00
4. Kauf-/Verkauf-Indikator	S
5. Handelseigenschaft	P
6. Identifikation des Finanzinstruments	a) ISIN Code C-Aktien
	b) (leer)
8. Identifikation des zugrunde liegenden Instruments	a) (leer)
	b) (leer)
10. Identifikation der Art des Instruments (CFI)	E
11. Fälligkeitstag	(leer)
12. Art des Derivats	(leer)
13. Put/Call (Verkaufsoption/Kaufoption)	(leer)
14. Ausübungspreis	(leer)
15. Kurs-/Preismultiplikator	(leer)
16. Stückpreis	500
17. Währung der Notierung	CHF
18. (Nominale) Menge	100
19. Art der Mengenangabe	U
20. Gegenpartei	a) (leer)
	b) (leer)
	c) Kunde
21. Identifikation des Handelsplatzes	a) (leer)
	b) (leer)
	c) OTC
22. Referenznummer des Geschäfts	15685
23. Stornohinweis	(leer)

Geschäfte für eigene Rechnung (als Eigenhändler) sind aus Sicht der meldepflichtigen Bank zu betrachten. Bank A meldet daher ein Verkaufsgeschäft. Kunde X ist im vorliegenden Fall als Gegenpartei der Bank A zu betrachten.



## 2. Eigengeschäft (als Eigenhändler) mit einer Bank

Die folgende Transaktion findet zwischen zwei Banken statt:

- 100 C-Aktien (Handelstag 15.6.2007, Handelszeit: 09.00 Uhr, Preis: CHF 500, Handelsplatz: OTC)
- Bank A führt das Geschäft auf eigene Rechnung aus (Kauf für Nostrobestand).
- Bank B schliesst die Transaktion als Eigengeschäft ab (Verkauf aus Nostrobestand).

Bank A muss folgende Transaktionsmeldung an die FMA senden:

Feldname	Beschreibung
1. Identifikation des Meldepflichtigen	BIC Bank A
2. Handelstag	2007-06-15
3. Handelszeit	09:00:00
4. Kauf-/Verkauf-Indikator	B
5. Handelseigenschaft	P
6. Identifikation des Finanzinstruments	a) ISIN Code C-Aktien
	b) (leer)
8. Identifikation des zugrunde liegenden Instruments	a) (leer)
	b) (leer)
10. Identifikation der Art des Instruments (CFI)	E
11. Fälligkeitstag	(leer)
12. Art des Derivats	(leer)
13. Put/Call (Verkaufsoption/Kaufoption)	(leer)
14. Ausübungspreis	(leer)
15. Kurs-/Preismultiplikator	(leer)
16. Stückpreis	500
17. Währung der Notierung	CHF
18. (Nominale) Menge	100
19. Art der Mengenangabe	U
20. Gegenpartei	a) BIC Bank B
	b) (leer)
	c) (leer)
21. Identifikation des Handelsplatzes	a) (leer)
	b) (leer)
	c) OTC
22. Referenznummer des Geschäfts	26427
23. Stornohinweis	(leer)

Bank B muss hinsichtlich ihres Verkaufs folgende Transaktionsmeldung an die FMA senden:

Feldname	Beschreibung
1. Identifikation des Meldepflichtigen	BIC Bank B
2. Handelstag	2007-06-15
3. Handelszeit	09:00:00
4. Kauf-/Verkauf-Indikator	S
5. Handelseigenschaft	P
6. Identifikation des Finanzinstruments	a) ISIN Code C-Aktien
	b) (leer)

8. Identifikation des zugrunde liegenden Instruments	a) (leer)
	b) (leer)
10. Identifikation der Art des Instruments (CFI)	E
11. Fälligkeitstag	(leer)
12. Art des Derivats	(leer)
13. Put/Call (Verkaufsoption/Kaufoption)	(leer)
14. Ausübungspreis	(leer)
15. Kurs-/Preismultiplikator	(leer)
16. Stückpreis	500
17. Währung der Notierung	CHF
18. (Nominale) Menge	100
19. Art der Mengenangabe	U
20. Gegenpartei	a) BIC Bank A
	b) (leer)
	c) (leer)
21. Identifikation des Handelsplatzes	a) (leer)
	b) (leer)
	c) OTC
22. Referenznummer des Geschäfts	36982
23. Stornohinweis	(leer)

### 3. Kundengeschäft mit einer Bank

Die folgende Transaktion findet zwischen zwei Banken statt:

- 100 C-Aktien (Handelstag: 15.6.2007, Handelszeit: 09.00 Uhr; Preis: CHF 500, Handelsplatz: OTC)
- Bank A führt die Transaktion als Kundengeschäft für den Kunden X durch (Kaufauftrag des Kunden).
- Bank B schliesst die Transaktion als Eigengeschäft ab (Verkauf aus Nostrobestand).

Bank A unterliegt in diesem Fall keiner Meldepflicht.

Bank B muss hinsichtlich des Kaufs folgende Transaktionsmeldung an die FMA senden:

Feldname	Beschreibung
1. Identifikation des Meldepflichtigen	BIC Bank B
2. Handelstag	2007-06-15
3. Handelszeit	09:00:00
4. Kauf-/Verkauf-Indikator	S
5. Handelseigenschaft	P
6. Identifikation des Finanzinstruments	a) ISIN Code C-Aktien
	b) (leer)
8. Identifikation des zugrunde liegenden Instruments	a) (leer)
	b) (leer)
10. Identifikation der Art des Instruments (CFI)	E
11. Fälligkeitstag	(leer)
12. Art des Derivats	(leer)

13. Put/Call (Verkaufsoption/Kaufoption)	(leer)
14. Ausübungspreis	(leer)
15. Kurs-/Preismultiplikator	(leer)
16. Stückpreis	500
17. Währung der Notierung	CHF
18. (Nominale) Menge	100
19. Art der Mengenangabe	U
20. Gegenpartei	a) BIC Bank A
	b) (leer)
	c) (leer)
21. Identifikation des Handelsplatzes	a) (leer)
	b) (leer)
	c) OTC
22. Referenznummer des Geschäfts	96325
23. Stornohinweis	(leer)

#### 4. Kundengeschäft (Ausführung auf einem geregelten Markt)

Die folgende Transaktion findet auf dem regulierten Markt Z statt:

- 100 C-Aktien (Handelstag: 15.6.2007, Handelszeit: 09.00 Uhr, Preis: CHF 500, Handelsplatz: geregelter Markt Z)
- Bank A führt die Transaktion als Kundengeschäft für den Kunden X durch (Kaufauftrag des Kunden). Bank A ist Mitglied am regulierten Markt Z (somit „immediate market facing firm“). Die Bank A ist somit meldepflichtig.
- Gegenpartei des Geschäftes ist Bank B

Bank A muss folgende Transaktionsmeldung hinsichtlich ihres Verkaufs an die FMA senden:

Feldname	Beschreibung
1. Identifikation des Meldepflichtigen	BIC Bank A
2. Handelstag	2007-06-15
3. Handelszeit	09:00:00
4. Kauf-/Verkauf-Indikator	B
5. Handelseigenschaft	A
6. Identifikation des Finanzinstruments	a) ISIN Code C-Aktien
	b) (leer)
8. Identifikation des zugrunde liegenden Instruments	a) (leer)
	b) (leer)
10. Identifikation der Art des Instruments (CFI)	E
11. Fälligkeitstag	(leer)
12. Art des Derivats	(leer)
13. Put/Call (Verkaufsoption/Kaufoption)	(leer)
14. Ausübungspreis	(leer)
15. Kurs-/Preismultiplikator	(leer)
16. Stückpreis	500
17. Währung der Notierung	CHF
18. (Nominale) Menge	100
19. Art der Mengenangabe	U
20. Gegenpartei	a) BIC Bank B
	b) (leer)

	c) (leer)
21. Identifikation des Handelsplatzes	a) (leer)
	b) MIC geregelter Markt Z
	c) (leer)
22. Referenznummer des Geschäfts	59425
23. Stornohinweis	(leer)

Wenn es der meldepflichtigen Bank nicht möglich ist, die Identität ihrer jeweiligen Gegenpartei zu kennen, so ist zum Zwecke der vorliegenden Meldepflicht der geregelte Markt (oder gegebenenfalls die als zentrale Gegenpartei agierende Person) als Gegenpartei (Meldefeld 20) anzugeben.